



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

51. Erkenntniß der Juristenfacultät zu Marburg v. 22. Juni 1848 in
derselben Sache.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

stanz bekannten Grundsätzen gemäß auszusprechen. Nur die Kosten der Versendung, um welche die Recursen gebeten, mußten diesen allein zur Last gelegt werden.

Aus diesen Gründen ist überall, wie geschehen, erkannt worden.

N^o 51.

In Sachen des Anwalts Fürstlicher Rentcammer zu Detmold, Klägers, Recurrenten, jetzt Querulanten an einem, wider den Col. Beckmann Nr. 13 zu Belbrom und dessen Ehefrau, Verklagte, Recursen, jetzt Querulanten an andern Theile,

Pachtcontract betreffend,
erkennen Fürstlich Lippische zur Justizkanzley verordnete Canzler, Rätthe und Assessor auf eingelegtes Rechtsmittel der Nullitätsquerel, dessen Ausführung, darauf erfolgte Vernehmlassung und weiteres Vorbringen beider Theile, nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten, für Recht: daß es des eingewandten Rechtsmittels ungeachtet wegen gänzlicher Unerheblichkeit der Beschwerden bei dem am 18. März 1847 eröffneten, Nr. 30 der Acten befindlichen Urtheile lediglich zu belassen, auch Kläger, respective Querulant die Kosten dieser Instanz, mit Ausnahme der den Querulanten zur Last fallenden diesmaligen Versendungskosten, allein zu tragen verbunden sei.

V. R. W.

Daß dieses Urtheil den Acten und Rechten gemäß sei, bezeugen wir Decanus, Doctores und Professores der Juristen-Facultät auf der Kurhessischen Universität dahier.

Urkundlich unsers hierneben gedruckten Facultäts-Insigels.

Marburg im Juni 1848.

Publ. Detmold den 22. Juni 1848.

Erörterung.

In der vorliegenden Sache wird darüber gestritten, ob und inwiefern die Ehefrau des Verklagten, welche mit ihrem Manne in Gütergemeinschaft lebt, einen von demselben eingegangenen Pachtcontract durch die von ihr eingelegte Protestation unwirksam machen könne? Durch das erste Erkenntniß ist die Frage bejaht, in der Recursinstanz aber durch drei gleichlautende Urtheile die Entscheidung von einem der Ehefrau aufgelegten Beweise abhängig gemacht worden. Hiergegen hat der Kläger das Rechtsmittel der Nullitätsquerel eingewendet, über welches gegenwärtig zu erkennen ist.

I. Geschichtliche Darstellung.

Die Fürstliche Rentcammer verpachtet am 30. Oct. 1844 einen Steinbruch an den Col. Beckmann zu Belbrom als den Meistbieten-

den für das jährliche Pachtgeld von 51 Rthl. Als jedoch der Pächter zur Bestellung der nach der Pachtbedingung zu leistenden Caution von 150 Rthl. bei Strafe einer anderweitigen Verpachtung auf seine Gefahr und Kosten aufgefordert wird, erklärt derselbe am 21. Febr. 1845 vor dem Amte Horn, daß, da er an sein Gebot gebunden sei, er für die Pachtgelder und seine sonstigen Obliegenheiten sein gesamntes Vermögen verpfänden und um Ingrossation der Caution von 150 Rthl. auf seine Stätte bitten wolle. Seine zugleich erschienene Ehefrau aber legt dagegen Protestation ein, weil ihr Ehemann ohne ihr Wissen und wider ihren Willen auf den Steinbruch geboten habe und sie einsehe, daß ihr Vermögen durch die Pacht gänzlich aufgehen werde, indem ihr Ehemann die Steinhauerarbeit gar nicht verstehe, auch dazu zu schwächlich sei.

Die Fürstliche Rentcammer beauftragt das Amt, den Verklagten darüber zu vernehmen, ob er den Steinbruch nehmen wolle oder vorziehe, daß solcher auf seine Gefahr und Kosten verpachtet werde, zugleich, daß über die eingelegte Protestation seiner Ehefrau rechtlich entschieden werden soll.

In dem zur Verhandlung hierüber angesetzten Termine vom 27. März 1845 giebt der Col. Beckmann die Erklärung ab, daß er in eine Verpachtung des Steinbruchs auf seine Gefahr und Kosten nicht willigen könne, indem er bereit sei, die übernommenen Pachtverpflichtungen zu erfüllen, falls die Protestation seiner Ehefrau zurückgewiesen werden würde. Die Ehefrau aber beharret bei ihrer Protestation und erbietet sich zu dem Eide, daß ihr Ehemann ohne ihr Vorwissen und wider ihren Willen den Steinbruch gepachtet habe und daß davon nach ihrer Ueberzeugung erheblicher Nachtheil für ihr Vermögen zu besorgen sei.

Nachdem sie diesen Eid abgeleistet hat, giebt das Amt den Bescheid, daß die von der Ehefrau eingelegte Protestation in Gemäßheit des §. 9 der Verordnung über die eheliche Gütergemeinschaft vom 27. März 1786 für begründet und wirksam zu erklären und dieser Bescheid berichtlich der Fürstl. Rentcammer mitzutheilen sei.

Hiergegen ergreift Fürstliche Rentcammer den Recurs an die Fürstliche Justizkanzley zu Detmold, indem sie sich sowohl durch die Abnahme des Eides als durch den Inhalt des Amtsbescheides beschwert erachtet. Dieselbe sucht auszuführen, daß nach §. 8 und 9 der gedachten Verordnung die Frau nur zu wirklichen Liberalitäten ihre Zustimmung geben müsse, wenn sie das Gemeingut verbinden sollen, alle Administrationshandlungen aber und daher auch eine vermöge rechtlicher Verpflichtung zu leistende Caution ihres Consenses nicht bedürfe und durch ihre Protestation nicht annullirt werden könne. Der Colon Beckmann sei also befugt gewesen, den Steinbruch zu pachten, und die durch die Pachtung entstehende Verbindlichkeit zur

Caution sei keine Handlung der Liberalität, sondern der Administration. Jedenfalls aber habe die Ehefrau den Grund ihrer Protestation beweisen müssen und die Eidesableistung sei hier ganz unzulässig gewesen. Auch stehe hier ein Colonat in Frage, dessen Verwaltung an die in §. 8 und 9 für die Verwaltung des Gemeinguts vorgeschriebenen Beschränkungen nicht gebunden sei.

Auf diese Recursausführung hebt die Fürstliche Justiz-Canzley durch Erkenntniß vom 4. Sept. 1845 den vorgedachten Amtsbescheid auf, weist die Intervenientin mit ihrer Protestation ab und erkennt sie für schuldig, der Recurrentin die Kosten der ersten Instanz und die durch die Protestation etwa veranlaßten Schäden zu erstatten.

Die Recursen setzen diesem Erkenntnisse, über dessen ganzen Inhalt sie Beschwerde erheben, die Einrede der Erschleichung entgegen, und nach Ausführung derselben ergeht ein von der Juristen-Facultät zu Berlin eingeholtes, am 2. April 1846 eröffnetes Erkenntniß, welches das angefochtene Erkenntniß aufhebt, und der Recursin den Beweis auferlegt, daß der von ihrem Chemanne abgeschlossene Pachtcontract über den Steinbruch dem Gemeingute nachtheilig sei.

Die recurrirende Rentcammer interponirt und führt hiergegen aus das Rechtsmittel der Nullitätsquerel, welches durch Decret vom 28. Mai 1846 als Erschleichungseinrede angenommen und als solche dem Recursen zur Replik mitgetheilt wird.

Der Recurse verbindet mit seiner Vernehmlassung eine Protestation gegen diesen Rückschritt in die zweite Instanz, und setzt dem Decrete vom 28. Mai 1846 in dieser Beziehung die Einrede der Erschleichung entgegen, ausführend, daß die vom Gegner selbst eingeführte Nullitätsquerel das Rechtsmittel der dritten Instanz sei.

Die Recurrentin verhandelt hierauf die ihr aufgegebene Duplik.

Nach diesen Verhandlungen werden die Acten an die Juristen-Facultät zu Heidelberg versendet. Das von derselben eingeschickte, am 18. März 1847 eröffnete Urtheil geht dahin, daß es der vorgeschützten Einrede der Erschleichung ungeachtet bei dem Decrete vom 28. Mai 1846 lediglich sein Bewenden behalte, die Hauptsache anlangend aber, daß die unter dem Namen Nullitätsquerel zu den Acten gekommene Erschleichungseinrede zu verwerfen und es demnach lediglich bei dem Urtheile vom 2. April 1846 zu belassen, Recurrent auch schuldig sei, die durch dies Verfahren veranlaßten Kosten allein zu tragen, mit Ausnahme der den Recursen zur Last fallenden Kosten der Actenversendung.

Auch bei diesem Urtheile beruhigt sich der Recurrent nicht. Er legt bei Eröffnung desselben im Allgemeinen die zuständigen Rechtsmittel ein, wählt sodann die Nullitätsquerel und verbindet mit der Ausführung derselben das Rechtsmittel der Restitution, um die Beibringung eines Nachtrags zu rechtfertigen, nämlich der von ihm

angeschlossenen Nummern der „Vaterländischen Blätter,“ die eine geschichtliche Uebersicht über die Entstehung und Ausbildung des Rechts der ehelichen Gütergemeinschaft im Fürstenthum Lippe enthalten. Es soll durch diesen Nachtrag die Voraussetzung des Heidelberger Erkenntnisses widerlegt werden, daß die allerdings als irrig anzuerkennende Abweichung von den richtigen Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft dennoch in der Absicht des Gesetzgebers bei Abfassung der Landesverordnung von 1786 gelegen habe, und in der damals sehr verbreiteten Ansicht von einem Gesamteigenthum der Ehegatten ihre Erklärung finde.

Die Fürstliche Justiz-Canzley läßt durch Decret vom 1. Juli 1847 den Querulanten mit dem Rechtsmittel der Nullitätsquerel, nicht aber mit der Restitution zu, da die in der beigebrachten Zeitschrift enthaltene rechtsgeschichtliche Darstellung als ein zur Begründung dieses Rechtsmittels dienliches Novum im juristischen Sinne nicht betrachtet werden könne.

Die Querulanten lassen sich hierauf vernehmen und bitten um Actenversendung.

Sodann geben beide Theile noch eine schriftliche Submission zu den Acten.

Hiermit werden die Verhandlungen geschlossen, und nach vorgängiger Inrotulation wird zu der von den Querulanten gebetenen Versendung geschritten.

II. Rechtliche Beurtheilung.

Der Anwalt der Querulanten hat sich zu diesem Rechtsstreite als bevollmächtigt ausgewiesen.

Die durch das Decret vom 1. Juli 1847 anerkannte Zulässigkeit des Rechtsmittels der Nullitätsquerel ist gerechtfertigt durch das, was in den Entscheidungsgründen des letzten Erkenntnisses über die damalige Lage des Processus gesagt worden ist. Da die dort in Frage stehende, von Fürstlicher Rentcammer eingewendete Nullitätsquerel als Erschleichungseinrede angenommen ist, so steht dem nunmehr eingewendeten Rechtsmittel der Querel nichts entgegen. Auch ist dasselbe innerhalb der hierzu bewilligten Frist ausgeführt und also hinsichtlich der Formalien nichts zu erinnern.

Seine Beschwerde setzt der Querulant darin, daß die Ehefrau des Querulanten mit ihrer Protestation gegen den fraglichen Pachtcontract nicht abgewiesen und in die Kosten und zum Schadensersatz nicht verurtheilt worden ist. Derselbe bittet, unter Aufhebung der beiden Facultäts-Erkenntnisse das Erkenntniß der Fürstl. Justiz-Canzley vom 4. September 1845 wiederum herzustellen und den Gegner in die Kosten des Processus zu verurtheilen.

Die Entscheidungsgründe des Erkenntnisses vom 4. Sept. 1845, welches die Ehefrau mit ihrer Protestation abweist, sind folgende.

Es liege hier nicht eine willkürliche Veräußerung oder Verschwendung vor, sondern eine Administrationshandlung. Die Administration des Gemeingutes aber stehe nach §. 9 der Gütergemeinschaftsordnung dem Manne in der Art zu, daß er die auf sie sich beziehenden Contracte für sich allein abzuschließen befugt sei, weshalb die Protestation der Ehefrau gegen die Vollziehung des Pachtcontracts und gegen die Ingrossation der zu diesem Behufe bestellten Caution als unstatthaft erscheine. Daher könne der von der Ehefrau in dem Termine vom 27. März d. J. geleistete Eid überhaupt nicht in Betracht kommen; überdies sei dieser Eid proceßwidrig abgenommen.

Die Berliner Urtheilsfasser beschäftigen sich zuvörderst mit der Frage, ob die Principien der Gütergemeinschaft auf den vorliegenden Fall überhaupt anwendbar seien? Der Zweifelsgrund ist von dem Colonnate hergenommen, welches der Recurse inne hat. Sie beseitigen jedoch diesen Zweifel mit Recht unter Hinweisung auf den §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung und auf den Umstand, daß es sich hier nicht um Rechtsverhältnisse des Colonnats selbst handelt. In den folgenden Verhandlungen ist diese Frage auch nicht weiter zur Erörterung gekommen und demnach als erledigt zu betrachten. Weiter gehen die Urtheilsfasser auf die Auslegung der §§. 8 und 9 der Gütergemeinschaftsordnung ein. Das Gesetz sehe das Gemeingut als ein Gesamteigenthum mit gleicher Berechtigung beider Ehegatten an, und habe daher die dem Ehemanne als Haupt der Familie und vermöge seiner ehelichen Vormundschaft zukommende Verwaltung demselben nur beschränkt eingeräumt, ja sogar aus Rücksicht auf das Miteigenthum der Frau die Rechtsgültigkeit seiner Handlungen aus einer stillschweigenden Einwilligung der Frau abgeleitet, die nach §. 9 so lange vermuthet werden solle, bis sie aus begründeten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich widerspreche und bei der Obrigkeit Inhibition auswirke. Hieraus folge unwiderleglich, daß die Frau das Recht habe gegen nachtheilige Handlungen des Mannes Protest einzulegen und deren Verbindlichkeit für das Gemeingut zu beseitigen, wenigstens so lange als noch die Abwendung eines Rechtsnachtheils möglich sei, wie in dem vorliegenden Falle die Abwendung einer schädlichen Ingrossation auf das Colonnat. Verschieden hiervon und an andere Voraussetzungen gebunden sei das in §. 10 der Verordnung der Ehefrau zugestandene Recht, die Administration ihres Mannes für die Zukunft gänzlich zu inhibiren, und die Recurrenten irrten, wenn sie in dem erstern Rechte nur eben dieses letztere finden wollten. Da aber die Frau nur aus begründeten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes widersprechen könne, so müsse sie auch die Gründe und näheren Thatumstände, auf die sie sich bei ihrem Einspruche beziehe, erweisen, welcher Beweis durch den von ihr geleisteten Eid nicht erbracht sei.

Die Heidelberger Juristen-Facultät stimmt im wesentlichen mit den Berliner Urtheilsfassern überein. Auch sie geht davon aus, daß, wenngleich nicht gemeinrechtlich, so doch nach einer im vorigen Jahrhundert sehr verbreiteten, auch in der Verordnung von 1786 angenommenen Rechtsansicht die Gütergemeinschaft der Ehegatten ein Gesamteigenthum derselben in sich schliesse, und daß daher, abweichend von der auf dem ehelichen Mundium beruhenden alleinigen Dispositionsbefugniß des Mannes, auch der Ehefrau ein größerer oder geringerer Einfluß bei den Dispositionshandlungen über das Gemeingut gestattet worden sei. Hiernach sei in §. 9 der Verordnung die Administration des Mannes nur als eine Beschränkung des Gesamteigenthums, als eine Ausnahme aufgefaßt, und ihm nicht eine beliebige Administration, sondern nur in der Art zugestanden, daß „dadurch das gemeine Beste der Ehe erhalten und befördert werde.“ Damit stehe der weitere Inhalt des §. 9 in Uebereinstimmung; der Mann nehme die Dispositionen über das Gemeingut nicht kraft eigenen Rechts für sich allein, sondern zum Theil für sich, zum Theil als präsumtiver Bevollmächtigter seiner Ehefrau vor, und diese präsumtive Einwilligung verschwinde, sobald die Frau ausdrücklich in gehöriger Weise ihren Widerspruch eingelegt habe. Jedoch solle die Inhibition nur aus gegründeten Ursachen ausgewirkt werden, welche der Richter zu ermessen habe.

Der Querulant, welcher diese Entscheidungsgründe der beiden letzten Urtheile bestreitet, kann doch selbst nicht in Abrede stellen, daß die aus dem ehelichen Mundium abzuleitenden Rechtsgrundsätze durch den spätern Begriff eines Gesamteigenthums erheblich modificirt seien. In welchem Umfange dies durch die Verordnung von 1786 geschehen, ist demnach die allein entscheidende Frage, deren Beantwortung auch, so weit sie hier erforderlich ist, nach dem deutlichen Inhalte des Gesetzes keine Schwierigkeit hat.

Die Verordnung giebt in §. 8 der Ehefrau mit ausdrücklichen Worten das Recht aus gegründeten Ursachen den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich zu widersprechen und bei der Obrigkeit Inhibition auszuwirken; bis dahin aber, wo sie dies thut, soll ihre stillschweigende Einwilligung vermuthet werden.

Es ist nicht ganz passend, daß die Einwilligung stillschweigende genannt wird und von einer Vermuthung derselben die Rede ist. Die stillschweigende Einwilligung ist eine wirkliche, nur nicht durch Worte erklärte, und daher könnte es den Anschein gewinnen, als brauche die Ehefrau diejenigen Handlungen ihres Mannes, von denen sie nichts gewußt hat, nicht anzuerkennen, und hält man sich an eine bloße Vermuthung, so würde diese schon durch eine Unwahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Es ist aber einleuchtend, daß die Verordnung eine fingirte Einwilligung gemeint hat, welche

eine wirkliche gar nicht zu sein braucht und von einer Nachweisung ihrer Wirklichkeit ganz unabhängig ist. Eine solche fingirte Einwilligung kommt in unserem Rechte öfters vor, auf ihr beruhet z. B. das gesetzliche Pfandrecht, welches im römischen Rechte nach einem eben so uneigentlichen Sprachgebrauch wie der in der Verordnung angenommene ein stillschweigendes genannt wird, obgleich die stillschweigende Einwilligung hier eine bloße Fiction ist.

v. Savigny, Syst. des heutigen Röm. Rechts Bd. 3. §. 133. S. 253 ff.

Die fingirte Einwilligung soll blos den rechtlichen Gesichtspunct andeuten, aus welchem das Verhältniß zu betrachten ist und die rechtlichen Folgen zu beurtheilen sind, wozu auch andere Fictionen im Rechte gebraucht werden. Demnach kann die Ehefrau eine Verfügung des Mannes über das Gemeingut, obgleich die rechtliche Gültigkeit derselben aus einer stillschweigenden oder zu vermuthenden Einwilligung abgeleitet wird, nicht bloß deshalb anfechten, weil sie ihre Einwilligung dazu wirklich nicht gegeben hat.

Dagegen würde sie, wenn man bei dem obigen Gesichtspunkte stehen bleibt, die Anfechtung allerdings auf eine ausdrückliche Gegenklärung, auf einen Widerspruch oder eine Protestation gründen können. So verhält es sich regelmäßig in den Fällen einer fingirten Einwilligung. Die Gegenklärung hat hier nicht die Bedeutung, daß sie den Mangel der überhaupt nicht erforderlichen Einwilligung ausweist, sondern sie verhindert dasjenige, was sonst auch ohne Zustimmung des verhindernden zu Stande gekommen wäre. Daher konnte die Verordnung ohne Inconsequenz, obgleich sie die Verwaltungshandlungen des Mannes über das Gemeingut von einer Einwilligung der Frau unabhängig machte, dennoch ein Widerspruchsrecht der letzteren anerkennen. Dieselbe hat dies jedoch nicht schlechthin gethan. Der Widerspruch soll, abgesehen von den dazu erforderlichen Gründen, gerichtlich geschehen und bei der Obrigkeit eine Inhibition ausgewirkt werden. Die Inhibition geht also eigentlich nicht von der Frau, sondern von der Obrigkeit aus, welcher über die vorgebrachten Gründe die Cognition zusteht.

Ist das rechtliche Geschäft, welches in Frage steht, schon abgeschlossen, so findet eine Inhibition oder Verhinderung desselben nicht mehr statt. Die Ehefrau soll den Handlungen und Verträgen ihres Mannes mit einem Widerspruch entgegen treten können, nicht aber, wenn sie diesen Widerspruch unterlassen hat, hintennach erst zu einer Anfechtung des Geschäftes berechtigt sein. Es ist daher gewiß unrichtig, wenn die Queralten geradezu die Nichtigkeit aller dem Gemeingut nachtheiligen Contracte des Ehemanns behaupten, oder von einer Annulirung derselben reden. Sie berufen sich dabei auf die Verordnung, welche in §. 9 dem Ehemanne das Recht einräumt, das Gemeingut mit Schulden zu belasten, und selbst ohne

Einwilligung der Frau bewegliches und unbewegliches Vermögen zu veräußern, „wenn es das Bedürfnis oder der Nutzen der Familie erfordert.“ Allein hiermit ist nur, wie auch im Eingange des §. 9, der Zweck ausgedrückt, dessen wegen der Ehemann die Administration haben soll; wo dieser Zweck verfehlt wird, wo der Ehemann sein Vorrecht der Administration mißbraucht, soll er nach Inhalt des §. 10 dasselbe verlieren, während die einzelnen Geschäfte, so weit sie nicht inhibirt sind, in Folge der gesetzlich fingirten Einwilligung der Frau zu Recht bestehen bleiben.

Auf eben diese Unterscheidung weist auch die Verordnung in §. 10 ausdrücklich hin. Hier ist die Rede von einer Verschwendung des Mannes, welche „auf eine von der Frau sonst nicht zu hindernde Art“ geschieht. Diese Art ist die in §. 9 gedachte Inhibition, welche in vielen Fällen, wenn der Mann dem Widerspruche seiner Frau zuvorzukommen weiß, nicht anwendbar ist. Dann soll sie den andern Weg betreten, den ihr das Gesetz hier eröffnet, und eine Inhibition der ganzen Verwaltung des Mannes bei Gericht auswirken können. Es wird also sehr deutlich ein Unterschied gemacht zwischen Inhibition der einzelnen Handlungen und Verträge, wovon der §. 9 redet, und Inhibition der Administration überhaupt, worüber der §. 10 Bestimmungen enthält, und die Auslegung, welche das, was der §. 9 sagt, auf die Bestimmungen des §. 10 zurückführt, ist auf keine Weise zu rechtfertigen.

Auch der §. 17 der Verordnung steht dieser Auslegung nicht zur Seite. Dieser §. handelt von der prorogirten Gemeinschaft und dem Verwaltungsrechte des längstlebenden Ehegatten gegenüber den Kindern. Die Obrigkeit soll im Falle einer schädlichen, auf Verschwendung hinauslaufenden Disposition, wenn die Kinder oder Verwandten darüber Beschwerde führen, oder auch von Amtswegen der bösen Wirthschaft Einhalt thun und die gebührenden Schranken setzen. Der Querulant versteht dies nur von einer Inhibition der Verwaltung überhaupt, und folgert hieraus, daß auch der Frau nicht ein weiteres Inhibitionsrecht zustehen könne, da beide Fälle nach gleichen Grundsätzen behandelt seien. Allein dies versteht sich nicht von selbst, der Ehemann kann seiner Frau gegenüber ein beschränkteres Recht haben, als der überlebende Ehegatte seinen Kindern gegenüber. Ob aber wirklich eine solche Beschränkung hier gemacht sei, und nicht vielmehr der §. 17 auch von der Inhibition einzelner schädlicher Handlungen und Contracte des überlebenden Ehegatten verstanden werden könne, diese Frage können wir dahin gestellt sein lassen.

Die streitenden Theile haben sich viel beschäftigt mit den Schlusßworten des §. 9, und vornehmlich in Beziehung auf diese hat der Querulant die gedruckte Abhandlung über die Entstehung zc. der ehe-

lichen Gütergemeinschaft im Fürstenthum Lippe zu den Acten gegeben. Der Querulant führt aus, daß nach dem früheren Gewohnheitsrechte und in Uebereinstimmung mit dem der benachbarten Länder der Ehemann mit Ausnahme einiger bestimmten Rechtsgeschäfte bei Verträgen und Veräußerungen an die Zustimmung seiner Frau nicht gebunden gewesen sei, und letzterer nur das Recht zugestanden habe, im Falle der Ehemann das Gemeingut verschwende, bei Gericht auf Entziehung der ferneren Vermögensverwaltung anzutragen. Der Entwurf, aus welchem die Verordnung von 1786 hervorgegangen, habe hiermit in Widerstreit stehende Bestimmungen enthalten und in den meisten Fällen die Einwilligung der Frau erfordert. Auf nachdrückliche Vorstellungen der Stände aber seien jene Bestimmungen weggelassen, und, um auszudrücken, daß dem Manne die in §. 9 erwähnten Befugnisse lediglich in Berücksichtigung der bisherigen Observanz beigelegt seien, auch um vor dem Mißbrauche dieser Befugnisse zu warnen, sei am Schlusse des §. 9 der daselbst ersichtliche Zusatz gemacht worden.

Diese geschichtliche Erklärung mag ganz richtig sein, aber sie ergiebt nicht, was der Querulant daraus folgert. Der Hauptinhalt des §. 9 betrifft das dem Ehemann eingeräumte, an die Einwilligung der Frau nicht gebundene Verwaltungsrecht des Ehemannes. Nachdem dies seinem ganzen Umfange nach dargestellt, und bloß nebenbei bemerkt ist, daß die Ehefrau aus begründeten Ursachen eine gerichtliche Inhibition auswirken könne, folgt der Zusatz, welcher sagt, daß hiermit die bisherige Observanz mehrentheils übereinstimme, und es dabei noch zur Zeit verbleiben solle. Dieser Zusatz ist demnach auf den Hauptinhalt des §. 9 zu beziehen, und stellt sich als richtig dar, weungleich nach der bisherigen Observanz die Frau nicht das Recht hatte, den Handlungen und Verträgen ihres Mannes gerichtlich zu widersprechen. Unmöglich kann mit Hülfe einer geschichtlichen Erklärung das weggedeutet werden, was die Worte des Gesetzes deutlich und bestimmt ausdrücken, um so weniger als in dem Zusätze selbst nicht einmal eine durchgängige Uebereinstimmung mit der bisherigen Observanz behauptet ist.

Die Anwendung des Gesetzes auf den vorliegenden Fall unterliegt keinem Zweifel. Der Querulant pachtete den Steinbruch ohne Einwilligung seiner Frau, und er war hierzu berechtigt. Als er aber die ihm zur Bedingung gemachte Caution bestellen und zum Behuf derselben sein Vermögen verpfänden wollte, und bei Gericht um Ingrossation einer Caution von 150 Rthl. auf seine Stätte bat, legte die gleichzeitig vor Gericht erscheinende Frau hiergegen Protestation ein, indem sie hierzu begründete Ursache zu haben glaubte. Darzu war sie, da es hier auf Abwendung einer noch bevorstehenden Handlung ihres Mannes ankam, ihrer Seite gleich-

falls berechtigt, und was ihr auferlegt werden konnte, war nur die erforderliche Nachweisung der von ihr behaupteten Ursache.

Muß hiernach das angefochtene Erkenntniß lediglich bestätigt werden, so hat auch der Querulant die Kosten dieser Instanz allein zu tragen, jedoch mit Ausnahme der diesmaligen Versendungskosten, da die Actenverschickung auf Nachsuchen der Querulanten geschehen ist.

Aus diesen Gründen sind wir, wie im Urtheil enthalten, für Recht zu erkennen bewogen worden.

N^o 52.

Fürstl. Regierung hat in dem gefälligen Erlasse vom 19. Sept. d. J. die Justizkanzlei, wenn auch sie eine authentische Interpretation des §. 9 der Verordnung wegen der Gütergemeinschaft unter Eheleuten von 1786 für nothwendig erachte, aufgefordert, zu solchem Zwecke eine Vorlage für den am Ende d. J. bevorstehenden Landtag zu entwerfen und zu motiviren. Die Justizkanzlei hält eine solche authentische Interpretation eben so wenig für „dringlich,“ als es grade in dem gegenwärtigen Augenblicke — wo die allgemeine Gesetzgebung Deutschlands Schritte gethan hat und noch zu thun im Begriffe steht, welche auf das Particularrecht unsers Fürstenthums bedeutend einwirken werden, — angemessen scheint, jene Verordnung noch einmal zum Gegenstande legislativer Berathung zu machen.

Dringlich ist diese schon deswegen nicht, weil die Interpretation, in welcher die Justizkanzlei den Sinn des §. 9 der G. G. O. auffaßt, daß nämlich die Ehefrau ein von ihrem Manne bereits abgeschlossenes Verwaltungsgeschäft durch ihren nachmaligen Widerspruch nicht ungültig machen könne, nicht allein bei den Obergerichten gemein, sondern auch an sich so klar und sicher ist, daß in dem Rechtsstreite dessen Ausgang die Gelegenheit zu der gedachten verehrlichen Aufforderung gegeben, es nur der Concurrrenz sehr vieler Mißverständnisse gelingen konnte, das Resultat herbeizuführen, welches sie zweifelhaft erscheinen läßt.

Die Justizkanzlei wird nächstens in einer besondern Ausführung den Gang jenes — von dem ganz nichtigen Verfahren beim Amte Horn an bis zu dem letzten, von Marburg eingeholten, Erkenntnisse hin, die auffallendsten Erscheinungen darbietenden — Processes näher beleuchten. Vorläufig sey hier darauf aufmerksam gemacht, daß in den darin ergangenen auswärtigen Urtheilen weniger die irrige Interpretation des in Rede stehenden §. 9 unsers Gesetzes auffällt, als daß sie ohne gehörige Berücksichtigung des §. 6, überhaupt ein Etwas, das unmöglich zum Gemeingute von Eheleuten gehören kann, die Anwendung der Kräfte, die Industrie des Mannes, seine Wahl